

MA HSH · Rathausallee 72 · 76 · 22846 Norderstedt

Der Ministerpräsident
des Landes Schleswig-Holstein
Staatskanzlei
Referat für Medienpolitik
- StK 27 -
Düsternbrooker Weg 104
24105 Kiel

nachrichtlich
Vorsitzende des
Innen- und Rechtsausschusses
Frau Barbara Ostmeier, MdL
CDU-Fraktion im
Schleswig-Holsteinischen Landtag
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Anstalt
des öffentlichen Rechts

Medienrat
Der Vorsitzende

Rathausallee 72 · 76
22846 Norderstedt
Telefon 040 / 36 90 05-0
Telefax 040 / 36 90 05-55

E-Mail medienrat@ma-hsh.de
www.ma-hsh.de

Az.: 1.1.5

13. Juni 2014

Entwurf eines Fünften Medienänderungsstaatsvertrages HSH (5. MÄStV HSH)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Medienrat der Medienanstalt Hamburg/Schleswig-Holstein (MA HSH) bedankt sich für die Gelegenheit, zum Entwurf eines 5. MÄStV HSH, mit dem lokaler privater UKW-Hörfunk in Schleswig-Holstein ermöglicht werden soll, Stellung zu nehmen.

Der vorliegende Entwurf wirft jedoch einige Fragen auf und ist nicht hinreichend eindeutig. Der Medienrat bittet dringend um Klärung dieser Punkte, da auf Grundlage des vorliegenden Entwurfs sinnvolle und rechtssichere Ausschreibungsverfahren nicht sichergestellt werden können.

Im Einzelnen:

1. Auswahl der Versorgungsgebiete (§ 28a Abs. 2)

Die Auswahl und der Zuschnitt der Versorgungsgebiete kann nicht nachvollzogen werden und erscheint willkürlich. Es wird nicht begründet, warum gerade diese Gebiete für lokalen UKW-Hörfunk zur Verfügung gestellt werden und geeignet sein sollen. Darüber hinaus ist auffällig, dass bevölkerungsstarke Gebiete in der Nähe zu Hamburg nicht vorgesehen sind, obwohl dort zuallererst Potenzial für lokalen Hörfunk bestünde.

Außerdem erschließt sich nicht, warum gerade die bevölkerungsreichste Region in und um die Landeshauptstadt Kiel vom lokalem privaten Hörfunk ausgenommen werden soll.

Zudem sei darauf hingewiesen, dass der MA HSH nicht bekannt ist, ob für die hier genannten Versorgungsgebiete überhaupt Kapazitäten vorhanden sind. Die aufgeführten Regionen unterscheiden sich zum Teil von denen, für die ein Gutachten von der MA HSH erbeten wurde. Die Region Rendsburg, Schleswig, Eckernförde ist in dem Gutachten von der MA HSH vom Juni des Vorjahres gar nicht bewertet worden.

2. Finanzierung des nicht-kommerziellen lokalen Hörfunks (§ 28a Abs. 5 sowie dessen Begründung)

Aus Sicht des Medienrats der MA HSH sollten Ansprüche der Veranstalter von nicht-kommerziellen Hörfunk, um für ihre Verbreitungstechnik eine finanzielle Unterstützung zu bekommen, im Gesetzestext normiert werden. Der Verweis auf die Möglichkeit, bei der Medienstiftung HSH einen Antrag zu stellen, ist keine ausreichende Grundlage für die Einführung/Finanzierung von nicht-kommerziellem Hörfunk. So würde sich ganz praktisch die Frage stellen, ob in einem Ausschreibungsverfahren Veranstalter auf der Grundlage ihrer Konzepte ausgewählt werden können, wenn noch unklar ist, ob die Stiftung später dann bereit ist, die Verbreitungstechnik zu finanzieren.

Außerdem sei darauf hingewiesen, dass gem. § 33 Abs. 1 S. 3 MStV HSH in Hamburg Sponsoring für nicht-kommerzielle Sendungen möglich ist. Aus Sicht des Medienrats der MA HSH ist dies eine sinnvolle Regelung, die auch für lokalen nicht-kommerziellen Hörfunk in Schleswig-Holstein gelten sollte, da

hier eine Unterstützung des Engagements der Radiomacher möglich ist, ohne die Strukturen der Werbefinanzierung des privaten Hörfunks zu gefährden.

3. Finanzierung der MA HSH

Der Gesetzentwurf überträgt der MA HSH neue Aufgaben, ohne die dafür erforderlichen Finanzmittel bereit zu stellen. Vor dem Hintergrund der prekären Finanzlage der MA HSH, die seit 2013 nur noch 18 Prozent des ihr eigentlich zustehenden Rundfunkgebührenanteils erhält und 400 T€ an die Filmförderung abgeben muss, ist dies kaum zu verantworten. Außerdem entsteht Mehraufwand für die Ausschreibungsverfahren und die Aufsicht. Der Medienrat sieht keine Möglichkeit, die fünf oder mehr Marktanalysen aus den Mitteln der MA HSH zu finanzieren.

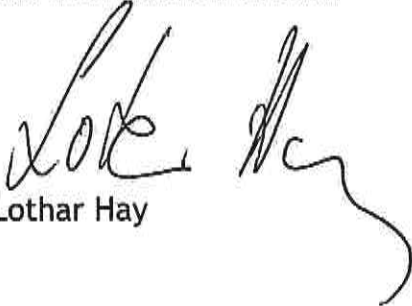
4. Minderheitensprache

Im § 28a Abs. 1 Satz 3 steht, dass die Hörfunkprogramme auch der Verbreitung von Beiträgen in den Regional- und Minderheitensprachen dienen soll. Unklar bleibt, ob dieses eine unabdingbare Verpflichtung ist oder ob davon abgewichen werden kann.

Des Weiteren wäre anzuregen, das Gesetz in Anlehnung an die Rechtslage in Hamburg anzupassen.

Für die weiteren Mängel in rechtlicher Hinsicht wird auf die Stellungnahme des Direktors der MA HSH verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen


Lothar Hay